



**Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht**

01. April 2007

Erläuterungen zum Umsetzungsplan

Von den Instituten wird bei dem beabsichtigten Übergang auf den IRBA erwartet, dass sie hierfür einen aussagekräftigen Umsetzungsplan erarbeiten und der Bankenaufsicht vorlegen. Der Umsetzungsplan ist eine verbindliche Darstellung der bankinternen Implementierungszeitpunkte für alle Ratingsysteme, für die eine IRBA-Zulassung angestrebt wird. Er ist unverzichtbarer Bestandteil des Antrags auf Zulassung zum IRBA.

Um hierfür den Instituten eine Orientierung zu geben, werden nachfolgend

- die wesentlichen Anforderungen an die Umsetzungsphase und die zeitlich unbeschränkte Ausnahme vom IRBA kurz skizziert,
- die inhaltlichen Mindestanforderungen an einen Umsetzungsplan formuliert sowie
- ein Formular für eine tabellarische Übersicht des Umsetzungsplans bereitgestellt.

Diese Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Struktur des Umsetzungsplans sind von den Instituten zu beachten.

Der von den Instituten einzureichende Umsetzungsplan besteht aus zwei Teilen. Im **ersten Teil** müssen die Institute den Prozess der Umsetzung darlegen und dabei zu sämtlichen unter Abschnitt 1 dieses Dokuments genannten Aspekten Stellung nehmen. Als **zweiter Teil** ist das Formular gemäß Beispiel Abschnitt 2 dieses Dokuments ausgefüllt einzureichen.

Anforderungen an die Umsetzungsphase und die zeitlich unbeschränkte Ausnahme¹ vom IRBA

Im Folgenden wird die grundlegende Systematik der Regelungen der Umsetzungsphase und der zeitlich unbeschränkten Ausnahme vom IRBA dargelegt, soweit sie für die Erarbeitung des Umsetzungsplans maßgeblich sind. Hinsichtlich der vollständigen Darstellung dieser Anforderungen wird auf die einschlägigen Rechtsnormen verwiesen. Insbesondere sind die die Umsetzungsphase beschreibenden Schwellenwerte nach § 67 SolvV („Abdeckungsgrad“) zu ermitteln.

• Eintrittsschwelle für IRBA-Institute²

Um sich als IRBA-Institut zu qualifizieren, muss ein Institut bereits einen bestimmten Mindestanteil des Gesamtportfolios in den IRBA überführen. Hierbei gilt eine Untergrenze von jeweils 50% der Positionswerte („EAD“) und der risikogewichteten Positionswerte („RWA“). Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, dass der IRBA von Anfang an zur Risikomessung im Kerngeschäft benutzt wird.

• Anforderungen an die Umsetzungsphase

Die Umsetzungsphase ist auf maximal 5 Jahre begrenzt. Eine aufsichtliche Bedingung an den Umsetzungsplan ist, dass spätestens nach 2½ Jahren jeweils mindestens 80% des Volumens an Positionswerten („EAD“) und der risikogewichteten Positionswerte („RWA“) in den IRBA überführt werden (Erreichen des aufsichtlichen Referenzpunkts). Damit soll sichergestellt werden, dass die Institute den IRBA zügig umsetzen. Bis zum Erreichen des aufsichtlichen Referenzpunkts müssen die Institute imstande sein, für das gesamte Portfolio die Eigenkapitalunterlegung nach Kreditrisiko-Standardansatz³ parallel zu ermitteln. Erst nach aufsichtlicher Bestätigung, dass das Institut den aufsichtlichen Referenzpunkt erreicht hat, fällt diese Verpflichtung weg⁴.

• Austrittsschwelle aus der Umsetzungsphase

Die Austrittsschwelle aus der Umsetzungsphase ist erreicht, sobald jeweils mindestens 92% der Positionswerte („EAD“) und der risikogewichteten Positionswerte („RWA“) in den IRBA überführt sind. Diese Grenze kann auf Antrag des Instituts in begründeten Ausnahmefällen durch die BaFin herabgesetzt werden.

¹ §§ 64ff Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung-SolvV) vom 14.12.2006, BGBl. I, S. 2926; Temporärer Partial Use im Sinne des Artikel 85 Tz. 2, Permanenter Partial Use im Sinne des Artikel 89 der Richtlinie 2006/48/EG vom 14.06.2006, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.06.2006, L 177, S. 1

² Die Regelungen für Institute gelten sinngemäß ebenso für Institutgruppen und Finanzholding-Gruppen, die einen IRBA-Antrag für die Berechnung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen auf Gruppenebene gemäß § 57 Absatz 1 SolvV stellen.

³ Bis zum 1.1.2008 kann der Grundsatz I genutzt werden.

⁴ Diese Pflicht zur Parallelermittlung entfällt in den Fällen nach § 65 Satz 3 SolvV.

Hintergrund hierfür ist, dass einerseits die Institute angehalten werden sollen, den IRBA möglichst umfassend anzuwenden, andererseits aber in Bezug auf gewisse Besonderheiten des Instituts ein aufsichtliches Ermessen bestehen muss.

- **Zeitlich unbeschränkte Ausnahme vom IRBA**

Bestimmte Forderungen können zeitlich unbeschränkt von der Anwendung des IRBA ausgenommen werden (vgl. §§ 68-70 SolvV). Für diese Forderungen muss dann der Kreditrisiko-Standardansatz verwendet werden.

1. Inhaltliche Mindestanforderungen an einen Umsetzungsplan

Der Umsetzungsplan ist nach aufsichtlichen Forderungsklassen, Geschäftseinheiten, internen Kundensegmenten und den zu schätzenden IRBA-Risikoparametern zu differenzieren. Dabei sind für deren Kombinationen zeitlich und inhaltlich spezifizierte interne Vorgaben festzulegen, insbesondere für die

- Entwicklung der Ratingmethode,
- Erstellung des Fachkonzepts für die DV-Umsetzung der Ratingmethode,
- DV-Umsetzung (getrennt nach Prototyp und Anwendung für laufendes Geschäft sowie Teststufen),
- Schulung der Mitarbeiter, einschließlich Führungskräfte, für die Ratingmethode und die DV-Anwendung,
- Abnahme des neuen Ratingsystems und Inkraftsetzen als "das" Ratingsystem des Instituts,
- Überführung des zu berücksichtigenden Bestandsgeschäfts in das neue Ratingsystem.

Dazu ist eine Projektplanung einschließlich Ressourcenallokation für den Umsetzungsplan vorzulegen.

Es sind die angestrebten Zeitpunkte der Erstzulassung, des Erreichen des aufsichtlichen Referenzpunktes und der Austrittsschwelle mit in ihrer Eignung bestätigten Ratingsystemen anzugeben.

Außerdem ist eine Aufstellung aller bankinternen Portfolios vorzulegen, welche aufgrund besonderer Regelungen zeitlich unbeschränkt aus dem IRBA ausgenommen werden (vgl. §§ 68-70 SolvV).

In dieser Auflistung sind die ausgenommenen Portfolios aussagekräftig zu quantifizieren (Anzahl wesentlicher Schuldner, Volumina, Risikogehalt).

2. Format für die tabellarische Übersicht des Umsetzungsplans

Das Formular für den Umsetzungsplan ist als Excel-Datei angelegt. Diese Datei besteht als Excel-Arbeitsmappe aus drei Arbeitsblättern (*Umsetzungsplan*, *Ausnahmen vom IRBA* und *Wahlrechte zum Abdeckungsgrad*), die ausgefüllt einzureichen sind.

Erläuterungen zu ausgewählten Spalten:

Umsetzungsplan

- Spalte V** Die Angabe *Risikogewichtete IRBA-Positionswerte in % aller Aktiva (ohne 5.)*, (ggf. ohne 6.) ist der angestrebte Abdeckungsgrad für risikogewichtete IRBA-Positionswerte („RWA“) gem. § 67 Abs. 3 Satz 2 SolvV bezüglich des betrachteten Ratingsystems. Die Ermittlung der Grundgesamtheit richtet sich dabei nach § 67 Abs. 4 SolvV (gegebenenfalls unter Einbeziehung bestimmter Positionen der Forderungsklassen Verbriefungen, Beteiligungen und von durch Geschäfte eines Investmentvermögens gebildeten Positionen). Erwartete, erhebliche Portfolioänderungen während der Umsetzungsphase sind zu berücksichtigen. Positionen im Anwendungsbereich von geeigneten Ratingsystemen werden erst zum jeweiligen Zeitpunkt der angestrebten Inbetriebnahme (und damit unterstellt der Zulassung zum IRBA) im Zähler *und* im Nenner des Abdeckungsgrads als Risikogewichtete IRBA-Positionswerte berücksichtigt. Vorher sind die entsprechenden KSA-Werte anzusetzen.
- Spalte VI** Die Angabe *IRBA-Positionswerte in % aller Positionswerte (ohne 5.)*, (ggf. ohne 6.) ist der angestrebte Abdeckungsgrad für IRBA-Positionswerte („EAD“) gem. § 67 Abs. 3 Satz 1 SolvV bezüglich des betrachteten Ratingsystems. Die Grundgesamtheit entspricht der in Spalte V verwendeten.
- Spalte IX** Die Angabe *Insgesamt angestrebter Abdeckungsgrad in % für Spalte V. (ohne 5.)*, (ggf. ohne 6.) ist der angestrebte Abdeckungsgrad für risikogewichtete IRBA-Positionswerte („RWA“) gem. § 67 Abs. 3 Satz 2 SolvV bezüglich aller zu diesem Zeitpunkt als IRBA-geeignet betrachteten Ratingsysteme.
- Spalte X** Die Angabe *Insgesamt angestrebter Abdeckungsgrad in % für Spalte VI. (ohne 5.)*, (ggf. ohne 6.) ist der angestrebte Abdeckungsgrad für IRBA-Positionswerte („EAD“) gem. § 67 Abs. 3 Satz 1 SolvV bezüglich aller zu diesem Zeitpunkt als IRBA-geeignet betrachteten Ratingsysteme.

Spalte XI Als *Zeitpunkt der Inbetriebnahme* ist der Beginn der Verwendung der jeweiligen Komponente⁵ des Ratingsystems als maßgebliches (Teil-) Instrument zur Messung und Steuerung der Adressrisiken anzugeben; es ist nicht nur der technische Abschluss der Entwicklung gemeint. Prüfungsfähigkeit für die jeweilige Komponente wird sechs Monate nach diesem Zeitpunkt unterstellt. Zudem wird angenommen, dass unmittelbar nach Zulassung das Institut das Ratingsystem für den IRBA einsetzen will. Sollten davon abweichende Zeitpunkte der Prüfungsfähigkeit und der Verwendung für den IRBA vom Institut angestrebt werden, so sind diese gesondert anzugeben.

Ausnahmen vom IRBA

Spalte D Für die Berechnung der Angabe *Risikogewichtete KSA-Positionswerte in % aller Aktiva* ist der Quotient aus der Summe der risikogewichteten KSA-Positionswerte für die jeweiligen Positionen und der Summe aller risikogewichteten Positionswerte des Instituts zu bilden.

Spalte E Für die Berechnung der Angabe *KSA-Positionswerte in % aller Positionswerte* ist der Quotient aus der Summe der KSA-Positionswerte für die jeweiligen Positionen und der Summe aller Positionswerte des Instituts zu bilden.

Spalte G Für die *Aussagen zum Risikogehalt* ist neben einer Zahlenangabe die verwendete Kenngröße zu nennen (z.B. EWB-Quote).

Wahlrechte zum Abdeckungsgrad

Spalte C Für die Berechnung der Angabe *Risikogewichtete Positionswerte in % aller Aktiva* ist der Quotient aus der Summe der risikogewichteten KSA- oder IRBA-Positionswerte für die jeweiligen Positionen und der Summe aller risikogewichteten Positionswerte des Instituts zu bilden.

Spalte D Für die Berechnung der Angabe *Positionswerte in % aller Positionswerte* ist der Quotient aus der Summe der KSA- oder IRBA-Positionswerte für die jeweiligen Positionen und der Summe aller Positionswerte des Instituts zu bilden.

• **Beispiel für die tabellarische Übersicht des Umsetzungsplans**

Zur Erläuterung des Formats der Tabelle werden nachfolgend Beispiel-einträge eines Musterinstituts genannt, das einen Zulassungsantrag zum

⁵ Eine Komponente des Ratingsystems bezieht sich auf genau einen der Risikoparameter PD, LGD, CF und umfasst sämtliche Verfahren zur Einschätzung von Adressrisiken, zur Zuordnung zu Ratingstufen oder Risikopools sowie zur Bestimmung dieses Kreditrisikoparameters.

„Basis-IRBA“⁶ stellt. Bezüglich der Beantragung einer Zulassung zum „fortgeschrittenen IRBA“⁷ wird darauf hingewiesen, dass der „Insgesamt angestrebter Abdeckungsgrad in %“ sich erst erhöht, wenn für die betreffenden bankeigenen Portfolios alle Komponenten eines Ratingsystems vollständig in Betrieb genommen sind, die zur Ermittlung der erforderlichen Kreditrisikoparameter benötigt werden (PD, LGD, CF, M). IRBA-Positionen, für die nicht zwischen „Basis-IRBA“ und „fortgeschrittenem IRBA“ unterschieden wird (z.B. Mengengeschäft, Spezialfinanzierungen mit einfachem Risikogewicht), zählen für den jeweils von der Bank beantragten Ansatz mit.⁸

Das folgende Beispiel dient lediglich Illustrationszwecken.

Das Musterinstitut strebt den „Basis-IRBA“ an.

Das Portfolio verteilt sich auf die folgenden Geschäftseinheiten:

- Privatkunden Deutschland
- Firmenkunden Deutschland
- Firmenkunden Ausland
- Banken
- Staaten

Für die Teilportfolios der aufsichtlichen Forderungsklassen Institute und Zentralregierungen kann in dem Beispiel gemäß der Ausnahmeregelung nach § 70 SolvV zeitlich unbeschränkt der Kreditrisiko-Standardansatz verwendet werden. Aus Vereinfachungsgründen bestehen in dem Musterinstitut keine weiteren IRBA-Positionen, die gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SolvV nicht in den Abdeckungsgrad eingerechnet werden.

Das Portfolio der Geschäftseinheit „Privatkunden Deutschland“ ist nach den Kundensegmenten

- Freiberufler
- Gewerbetreibende
- Hypotheken

aufgegliedert.

Da im Mengengeschäft die Parameter PD, LGD und CF von den Instituten geschätzt werden müssen, haben die Ratingsysteme der drei Privatkunden-Kundensegmente jeweils Komponenten zur Ermittlung der drei Parameter PD, LGD und CF. Das Ratingsystem für das Kundensegment „Freiberufler“ etwa umfasst die Verfahren „Freiberuf I“

⁶ Verwendung eigener Schätzwerte nur für die PD für die IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 c SolvV

⁷ Verwendung eigener Schätzwerte für PD, LGD und CF für die IRBA-Forderungsklassen Zentralregierungen, Institute, Unternehmen im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 b SolvV

⁸ Die Darstellung in diesem Absatz sieht von Besonderheiten ab, die sich insb. in Bezug auf die Subkategorien von IRBA-Positionen „angekaufte Forderungen“ bzw. „von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen“ ergeben; vgl. zu den Details § 59 Abs. 1 SolvV.

(für PD-Komponente), „Sicherheiten I“ und „Blanko II“ (für LGD-Komponente) sowie „CCF 1“ und „CCF 2“ (für CF-Komponente). Das Teilportfolio im Kundensegment „Freiberufler“ wird erst dann für die Angabe des angestrebten Abdeckungsgrads in der Tabelle Umsetzungsplan berücksichtigt, wenn die letzte Komponente des Ratingsystems (hier nach Fertigstellung von „CCF 2“) intern in Betrieb genommen werden soll, in diesem Beispiel also ab 01.08.2004.

Mit den Teilportfolios in den Kundensegmenten „Gewerbtreibende“ und „Hypotheken“ verhält es sich ähnlich wie in dem Kundensegment „Freiberufler“. Zu beachten ist lediglich, dass einzelne Komponenten der Ratingsysteme durchaus bei mehreren Teilportfolios zur Anwendung kommen können (z.B. „Sicherheiten I“ für „Freiberufler“ und „Gewerbtreibende“).

Das Portfolio der Geschäftseinheit „Firmenkunden Deutschland“ ist in die Kundensegmente „Gewerbtreibende“ und „Großkunden“ aufgeteilt. Da das Musterinstitut nur zum „Basis-IRBA“ zugelassen werden will, sind von ihm in der Forderungsklasse Unternehmen nur die PDs selbst zu schätzen. Das erfolgt hier mittels der Ratingsysteme „GW III“ und „Konzernrating“, die ab dem 01.07.2005 und dem 01.12.2006 eingesetzt werden.

Der unten eingefügten Tabelle sind die Zeitpunkte der Inbetriebnahmen der Komponenten der Ratingsysteme zusammen mit den angestrebten Abdeckungsgraden bei „RWA“ und „EAD“, die nur für die vollständig eingesetzten Ratingsysteme angegeben sind, zu entnehmen. Daraus ergibt sich, dass das Musterinstitut am 01.07.2005 die Eintrittsschwelle für den IRB-Ansatz erfüllt, und am 01.06.2006 eine hinreichende Portfolioabdeckung durch IRBA-Portfolios und damit den aufsichtlichen Referenzpunkt erreicht. Am 01.12.2006 erreicht das Musterinstitut nach Plan einen angestrebten Abdeckungsgrad des Portfolios, der auf Dauer ausreichend groß ist. Alle verbleibenden Portfolios (hier z. B. das Portfolio der Geschäftseinheit „Firmenkunden Ausland“) gelten als immateriell und können auf Dauer Risikogewichte gemäß dem Kreditrisiko-Standardansatz erhalten.

Im Beispiel werden für die einzelnen Portfolios folgende Werte für RWA und Positionswerte (jeweils in Mio. EUR) verwendet:

Portfolio	KSA-RWA	IRBA-RWA (geschätzt)	KSA Positionswerte	IRBA Positionswerte (geschätzt)
Freiberufler	30,0	22,6	20,0	22,0
Gewerbtreibende (Mengengeschäft)	40,0	30,0	20,0	22,0
Gewerbtreibende (Unternehmen)	48,0	36,0	66,0	72,6
Hypotheken	54,0	40,6	54,0	59,4
Großkunden (im IRBA)	24,0	18,0	34,0	37,4
Großkunden (zeitlich unbeschränkte Ausnahme)	4,0		6,0	

Die Tabellenwerte für den Umsetzungsplan ergeben sich folgendermaßen:

Freiberufler:

Spalte V:

Zähler: 22,6

Nenner: 22,6 (IRBA-Teil) + 40 + 48 + 54 + 24 + 4 (Rest im KSA) = 192,6

Ergebnis: $22,6 / 192,6 = 11,7\%$

Spalte IX:

Zähler: 22,6

Nenner: 22,6 (IRBA-Teil) + 40 + 48 + 54 + 24 + 4 (Rest im KSA) = 192,6

Ergebnis: $22,6 / 192,6 = 11,7\%$

Gewerbetreibende Mengengeschäft:

Spalte V:

Zähler: 30,0

Nenner: 22,6 + 30,0 (IRBA-Teil) + 48 + 54 + 24 + 4 (Rest im KSA) = 182,6

Ergebnis: $30,0 / 182,6 = 16,4\%$

Spalte IX:

Zähler: 22,6 + 30,0

Nenner: 22,6 + 30,0 (IRBA-Teil) + 48 + 54 + 24 + 4 (Rest im KSA) = 182,6

Ergebnis: $(22,6 + 30,0) / 182,6 = 28,8\%$

Die Rechnungen für die weiteren risikogewichteten Positionswerte und für die Positionswerte werden ebenso durchgeführt. Dabei ist zu beachten, dass sich der Abdeckungsgrad (Spalte IX) nicht aus den jeweiligen Werten aus Spalte V aufsummiert, da sich der Nenner durch die fortschreitende Einbeziehung weiterer Portfolios in den IRBA ändert.

Zum Ausfüllen der Tabelle sollen die IRBA-Positionswerte und die risikogewichteten IRBA-Positionswerte aller Portfolios abgeschätzt werden, auch wenn für die Portfolios noch keine IRBA-Ratingsysteme existieren. Soweit dies möglich ist, soll die Tabelle mit den bankinternen (ggf. sehr groben) Schätzwerten ausgefüllt werden.

Soweit Instituten diese Abschätzung nicht möglich ist, können in der Tabelle für die betroffenen Portfolios anstelle der IRBA-Werte auch KSA-Werte als Schätzung verwendet werden. Wird in Abwandlung des obigen Beispiels unterstellt, dass für das Portfolio Gewebetreibende

(Mengengeschäft) eine Abschätzung mit IRBA-Werten nicht möglich ist, ergäbe sich für die Gewerbetreibenden (Mengengeschäft) in Spalte V ein Wert von 20,8% und in Spalte IX ein Abdeckungsgrad von 32,5%. Änderungen der geschätzten Positionswerte und risikogewichteten Positionswerte können zudem durch Portfolioänderungen (z.B. geplante An- oder Verkäufe, starkes Wachsen oder Zurückfahren einzelner Geschäftsfelder) entstehen. Sofern sich diese Änderungen signifikant auf die Abdeckungsgrade auswirken, sollten sie berücksichtigt werden.

Institut oder Institutsgruppe:		Musterinstitut					Datum:		TT.MM.20JJ	
Beantragter IRB Ansatz:		„Basis-IRBA“					Version vom 01.01.2007			
I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
Maximaler Zeit- rahmen	IRBA- Forderungs- klasse gem. SolvV	Geschäfts- einheit(en)	Interne(s) Kunden- segment(e)	Risiko- gewichtete IRBA- Positionswerte in % aller Aktiva (ohne 5.) (ggf. ohne 6.)	IRBA- Positionswerte in % aller Positionswerte (ohne 5.) (ggf. ohne 6.)	Kredit- risiko- parameter	Name des Rating- verfahrens	Insgesamt angestrebter Abdeckungsgrad in %		Zeitpunkt der Inbetrieb- nahme
				für Spalte V. (ohne 5.) (ggf. ohne 6.)	für Spalte VI. (ohne 5.) (ggf. ohne 6.)					
1. Vorbereitung des Übergangs auf den IRBA										
	Mengengeschäft	Privatkunden Deutschland	Freiberufler	11,7	10,9	PD	Freiberuf I			01.04.2004
						LGD	Sicherheiten I			01.05.2004
						LGD	Blanko II			01.06.2004
						CF	CCF 1			01.07.2004
						CF	CCF 2	11,7	10,9	01.08.2004
	Mengengeschäft	Privatkunden Deutschland	Gewerbe- treibende	16,4	10,8	PD	GW I			01.04.2004
						LGD	Sicherheiten I			01.05.2004
						LGD	Blanko I			01.12.2003
						CF	CCF 1	28,8	21,6	01.09.2004
Unternehmen	Firmenkunden Deutschland	Gewerbe- treibende	21,1	34,5	PD	GW III	51,9	55,4	01.07.2005	

Die Teilportfolios für Institute und Zentralregierungen, die wie oben erwähnt gemäß Ausnahmeregelung auf Dauer außerhalb des IRB-Ansatzes bleiben sollen und auch zur Berechnung der Eintrittsschwelle und der anderen Übergangsschwellen nicht herangezogen werden, werden vom Musterinstitut wie folgt in die entsprechende Tabelle eingetragen:

Institut oder Institutsgruppe:		Musterinstitut			Datum:	TT.MM.20JJ
Beantragter IRB Ansatz:		„Basis-IRBA“			Version vom 01.01.2007	
5. Aufstellung einzelner Geschäftsbereiche, die unter Bezug auf § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SolvV zeitlich unbeschränkt aus dem IRBA herausgenommen werden						
A	B	C	D	E	F	G
IRBA-Forderungs- klasse gem. SolvV	Geschäftseinheit(en)	Anzahl der Schuldner	Risiko- gewichtete KSA- Positionswerte in % aller Aktiva	KSA-Positionswerte in % aller Positionswerte	Brutto-Kreditvolumen (in Mio EUR)	Aussagen zum Risikogehalt, gewählte Kenngröße
Zentral- regierungen	Zentralregierungen (Schuldner D, Gebietskörperschaften etc.)		0	7	12	0,0% EWB
Zentral- regierungen	Ausländische Zentralregierungen (geringe Anzahl wesentlicher Schuldner)	5	2	6	10	0,5% EWB
Institute	Institute (geringe Anzahl wesentlicher Schuldner)	7	3	5	9	0,2% EWB
Institute	Förderinstitute unter den Voraussetzungen gem. § 70 Satz 1 Nr. 1 lit. b SolvV					

Institute	Kirchliche Körperschaften des ö.R. gem. § 70 Satz 1 Nr. 4					
Institute	Intergruppenforderungen gem. § 10c Abs. 3 KWG, sofern nicht § 67 Abs. 6 SolvV angewendet wird					
Beteiligungen	Beteiligungen an juristischen Personen mit KSA-Risikogewicht = 0 %					
Beteiligungen	Beteiligungen gem. § 70 Satz 1 Nr. 8 SolvV					
Beteiligungen	Beteiligungen gem. § 70 Satz 1 Nr. 9 SolvV					
alle relevanten	Auslaufende Geschäftsbereiche (Altbestände)					
alle relevanten	Ausnahmefähiges Bestandsgeschäft					
alle relevanten	Öffentlich garantierte Positionen gem. § 70 Satz 1 Nr. 10 SolvV					
alle relevanten	Positionen mit langer Abwicklungsfrist gem. § 70 Satz 1 Nr. 11 SolvV					

Aus Vereinfachungsgründen bestehen in dem Musterinstitut keine weiteren IRBA-Positionen, die gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SolvV nicht in den Abdeckungsgrad eingerechnet werden:

Institut oder Institutsgruppe:	Musterinstitut	Datum:	TT.MM.20JJ	
Beantragter IRB Ansatz:	„Basis-IRBA“	Version vom 01.01.2007		
6. Aufstellung der IRBA-Positionen, die gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 SolvV nicht in den Abdeckungsgrad eingerechnet werden und für die das Wahlrecht nach § 67 Abs. 5 SolvV nicht ausgeübt wird				
A	B	C	D	E
IRBA-Forderungs- klasse gem. SolvV	Geschäftseinheit(en)	Risikogewichtete Positionswerte in % aller Aktiva	Positionswerte in % aller Positionswerte	Brutto-Kreditvolumen (in Mio EUR)
Beteiligungen	Beteiligungspositionen nach § 78 SolvV			0
Verbriefungen	Verbriefungspositionen nach § 227 Abs. 1 SolvV			0
alle relevanten	Investmentanteile nach § 83 SolvV			0
alle relevanten	Risikopositionen von gruppenangehörigen Unternehmen gem. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 SolvV			0
alle relevanten	übergangsweise ausnahmefähige Risikopositionen gem. § 67 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 SolvV			0